

Berufungsgerichtssitzung – Motorradsport

Urteil vom 03.07.2026

Besetzung

1. Herr Rechtsanwalt Jörg Schmeißer, Vorsitzender Richter
2. Herr Marcel Dornhöfer, Beisitzender Richter
3. Herr Maik Hänsel, Beisitzender Richter

BG 1/26M

U R T E I L

1. Die Berufung wird als unbegründet verworfen
2. Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens

I. Tatbestand

Der Berufungsführer nahm an der EURO MOTO Sachsenring auf dem Sachsenring im Zeitraum 08. bis 10.05.2026 in der Klasse EURO MOTO Supersport mit der Startnummer # teil.

Nach Auswertung des Zielfotos konnte nicht festgestellt werden, ob der Berufungsführer, beziehungsweise der ebenfalls an dem vorbezeichneten Rennen teilnehmende Fahrer L. mit der Startnummer #, als Dritt- beziehungsweise Viertplatzierter zu werten sind. Artikel 9.7 d Satz 2 der Euro-Moto-Wettbewerbsbestimmung regelt hierzu Folgendes:

„Bei Gleichstand werden die betroffenen Fahrer in der Reihenfolge der Besten während des Rennens gefahrenen Rundenzeiten platziert.“

Da der Fahrer mit der Startnummer #, Herr L., im Vergleich zum Berufungsführer, die schnellste Rennrunde gefahren hatte, wurde Herr L. als Dritter und der Berufungsführer als Vierter gewertet.

Gegen diese Entscheidung legte der Berufungsführer Protest ein.

Über den Protest entschieden am 9. Mai 2026 um 17:20 Uhr die Sportkommissare und hielten im Rahmen ihrer Entscheidung an der vorgenommenen ursprünglichen Wertung des Rennens fest.

Gegen die Protestentscheidung der Sportkommissare wurde am gleichen Tag um 17:37 Uhr die Berufung angekündigt und eingelegt sowie die Kautions eingezahlt. Die Berufung wurde mit Schreiben vom 19. Mai 2026 (Blatt 23ff der Akte) begründet.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Formalien der Berufung wurden eingehalten. Diese wurde form- und fristgemäß eingelegt und begründet.

Aufgrund der Aktenlage folgt des Berufungsgericht Motorradsport, der Wertung des Rennens 1 gem. der vorgenommenen Umsetzung unter Berücksichtigung der Protestentscheidung der Sportkommissare.

Aus technischer Sicht ist das vorhandene Bildmaterial keine Grundlage für eine belastbare Auswertung im Sinne eines Fotofinishs.

Die zum streitgegenständlichen Rennen verwendete Kamera verfügte nicht über die für die Auswertung eines Fotofinishs erforderliche Auflösung in der Zeitachse. Das eingesetzte Kamerasystem arbeitete mit einer Bildrate von etwa 30-60 Bildern pro Sekunde.

Die Zeitmessung hatte einen Abstand von lediglich 0,012 Sekunden zwischen dem Berufungsführer und Herrn Lehmann aufgewiesen.

Ein derart geringer Zeitunterschied kann mit der oben benannten Bildrate nicht eindeutig dargestellt werden. Mithin war eine belastbare Auswertung des Zielfotos nicht möglich.

Darüber hinaus liegt kein Bild vor, auf dem die Front der beiden betreffenden Motorräder (Startnummer # und Startnummer #) exakt bei dem Überqueren der Ziellinie erfasst wurde.

Ferner lässt sich anhand des Bildmaterials nicht die genaue Lage der Ziellinie zweifelsfrei bestimmen.

Es ist außerdem festzustellen, dass die Kamera nicht rechtwinklig zur Ziellinie ausgerichtet war.

Durch diesen perspektivischen Versatz entstehen optische Verzerrungen, die eine präzise Positionsbestimmung der Motorräder im Verhältnis zu Ziellinie erschwert und somit eine belastbare Vermessung ausschließen.

Vor diesem Hintergrund war eine Wertung des Rennens in Hinblick auf den Berufungsführer sowie die Startnummer 28 nach Artikel 9.7 d Satz 2 vorzunehmen.

Die Berufung hatte daher keine Aussicht auf Erfolg und war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 67 Abs. 1 RuVO.